

Anhang

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **2 (1880)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der leitende Ausschuß wird in der Uebergangszeit bis zur vollständigen Regelung der einschlägigen Verhältnisse alle vorkommenden Fälle nach billigem Ermessen entscheiden. Gegen solche Entscheide steht eventuell dem Petenten der Rekurs an das eidg. Departement des Innern, beziehungsweise an den Bundesrath zu. Die genannte Uebergangszeit soll längstens nach Abschluß eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung ihr Ende erreichen.

Art. 74.

Der Bundesrath sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und ist ermächtigt, später allfällig nothwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

Maturitätsprogramme.

III. Für die Kandidaten der Thierarzneikunde.

Der von den Kandidaten der Thierarzneikunde behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung gemäß Art. 62 der Prüfungsordnung zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

- 1) Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
- 2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzung eines leichtern Schriftstellers.
- 3) Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cæsar.

B. Geschichte.

- 4) Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie.

- 5) Angemessene Kenntniß der politischen und physikalischen Geographie.

D. M a t h e m a t i k.

- 6) Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
- 7) Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
- 8) Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.

E. N a t u r w i s s e n s c h a f t e n.

- 9) Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
- 10) Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

Vollziehungsbestimmungen.

Der leitende Ausschuß ist berechtigt, von der gleichmäßigen Berücksichtigung obigen Programmes bei den Abgangsprüfungen der betreffenden Schulen, beziehungsweise bei den Aufnahmeprüfungen in die Thierarzneischulen, sich durch Delegirte zu überzeugen.

Es wird den Thierarzneischulen empfohlen: 1) keine Schüler vor zurückgelegtem 17. Altersjahre aufzunehmen; 2) sich bezüglich der Gültigkeit der auf die amtlichen Prüfungen hin vorgenommenen Aufnahmen und Abweisungen auf dem Fuß der Gegenseitigkeit zu vereinbaren.

Bern, den 2. Heumonats 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 73, Zeile 17 soll es heißen: mit einem *regelmäßigen* Verlaufe, statt mit einem unregelmäßigen.

Seite 85, Zeile 1 von oben und Zeile 7 von unten soll es heißen: *pathogenetisches* Agens, statt pathogenisches etc.
